

# STIFTUNGSSATZUNG

## Präambel

Die „Zukunftsstiftung unser Erndtebrück“ ist eine unabhängige, selbstständig handelnde und gemeinnützige Stiftung, die von engagierten Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaftsunternehmen, Vereinen und Institutionen unterstützt wird. Sie führt Stifterinnen und Stifter, Spenderinnen und Spender sowie ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger mit der Zielsetzung zusammen, Mitverantwortung für das Gemeinwesen in Erndtebrück zu übernehmen und die Zukunft von Erndtebrück aktiv mitzugestalten.

Erndtebrück soll so dauerhaft lebenswert für Jung und Alt bleiben. Die Stiftung möchte dazu beitragen, Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten für ein attraktives Gemeinwesen anzubieten. Die Stiftung tritt nicht als Konkurrenz zu bestehenden Vereinen, Gruppierungen und Aktivitäten auf, sondern stärkt vornehmlich deren Handlungsmöglichkeiten. Gute Ideen, kreative Wege und innovative Ansätze zur Stärkung des Gemeinwohls unterstützt die Stiftung in besonderem Maße.

Die Stiftung ermöglicht und fördert die Einbringung von materiellen und immateriellen Beiträgen der Bürgerschaft in den Prozess einer gemeinwohlorientierten und nachhaltig organisierten Entwicklung ihrer Gemeinde und bietet so auch die Chance, einen gesellschaftlichen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der Gemeinde zu leisten und regionale Projekte zu fördern. Sie stärkt den sozialen Zusammenhalt, fördert die Chancengleichheit und wirkt so mit, den aktuellen und zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels zu begegnen. Sie soll die Bürgerinnen und Bürger dazu motivieren, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren. Die Arbeit der Bürgerstiftung und das Erreichen gemeinnütziger Ziele sind abhängig von der Bereitschaft vieler, „ihre“ Stiftung finanziell und ideell zu unterstützen.

Zustiftungen und Spenden erweitern zusätzlich den Aktionsradius und ermöglichen spezielle Förderung und Hilfsprogramme mit vorgegebenen Zielen in verschiedenen Bereichen der satzungsgemäßen Zwecke.

Die „Zukunftsstiftung unser Erndtebrück“ ist wirtschaftlich und politisch unabhängig, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden. Sie bildet eine Organisationsform für Menschen, die sich mit Ideen und Zeit für das Gemeinwohl engagieren wollen.

## § 1

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Zukunftsstiftung-Unser Erndtebrück.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Erndtebrück.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01.eines Jahres und endet mit dem 31.12.eines Jahres.  
Das erste Jahr (2024) handelt sich um ein Rumpfgeschäftsjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
  1. der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe,
  2. des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes,
  3. der Volks- und Berufsbildung,
  4. der Kunst und Kultur,
  5. des Sports,
  6. des traditionellen Brauchtums, der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
  7. mildtätiger Zweck durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, auch zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, in der Gemeinde Erndtebrück bzw. mit Bezug zur Gemeinde Erndtebrück.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke insbesondere durch die Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Stiftungszwecke (§ 58 Nr. 1 AO).
- (4) Daneben kann die Stiftung die in Abs. 2 genannten Zwecke auch selbst verwirklichen.
- (5) Der Stiftungszweck wird mit Schwerpunkt auf das Gemeindegebiet Erndtebrück insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

#### 1. Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe

- Planung, Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen und Projekten im Gemeindegebiet, insbesondere in Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, den Erndtebrücker Schulen, den Betreuungseinrichtungen sowie Vereinen und Verbänden im Bereich der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe,
- Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendbetreuung wie Jugendgruppen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit,

#### 2. Förderung des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes

- Planung und Umsetzung von Natur- und Umweltschutzprojekten in Erndtebrück zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen unter besonderer Berücksichtigung von Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger und effizienter Energienutzung,
- Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach landesrechtlichen Vorstellungen anerkannt sind,

#### 3. Förderung der Bildung

- Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Allgemeinbildung, der Medienkompetenz sowie der Berufs- und Fortbildung, indem Veranstaltungen mit sozialem, berufsbildendem, demokratischem oder weltanschaulichem etc. Inhalt durchgeführt werden;

#### 4. Förderung der Kunst und Kultur

- Durchführung von Aufführungen und Veranstaltungen auf dem Gebiet der Musik, der Kultur und der darstellenden und bildenden Kunst,
- Durchführung von Kunstaustellungen, Kultur- und Vortragsveranstaltungen,
- Förderung des künstlerischen Nachwuchses, z.B. durch Zuschüsse für die Anschaffung von Musikinstrumenten oder die Teilnahme an Fortbildungen;

#### 5. Förderung des Sports

- Schaffung, Unterhaltung und Betrieb von Sportstätten und Sportanlagen und Unterstützung von Projekten im Bereich des Sports,

#### 6. Förderung des traditionellen Brauchtums, der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung

- Pflege der Verbundenheit mit der Heimat insbesondere durch Heimatprojekte, Schaffung und Instandhaltung von Orten zur Brauchtums- und Heimatpflege und durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen zur Heimatkunde und Heimatgeschichte;

#### 7. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, auch der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben

- Unterstützung von Maßnahmen und Projekten, insbesondere zur Steigerung der Mobilität und der Teilhabe

(6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Erndtebrück gehören.

(7) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden. Eine nachhaltige Verwirklichung aller Zwecke ist jedoch sicherzustellen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin/Der Stifter und ihre/seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### **§4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen. Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremden Vermögen zu verwalten. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres

Stiftungszwecks zugewendete Grundstockvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.

Daneben kann die Stiftung ein sonstiges Vermögen zum Verbrauch haben (Verbrauchsvermögen).

- (2) Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen sind auch in der Form von Sachwerten zulässig. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Stiftung strebt die Ausstattung mit einem dauerhaft höheren Grundstockvermögen an. Um dies zu erreichen, wirbt die Stiftung um Zustiftungen aus der Bürgerschaft und von Unternehmen.
- (4) Das Grundstockvermögen ist Ertrag bringend anzulegen und in seinem nominalen Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (5) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (6) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (7) In das Stiftungsvermögen eingebrachte Vermögensgegenstände dürfen veräußert werden, sofern der Stifter dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Grundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Sofern die Stiftung über ein sonstiges Vermögen (Verbrauchsvermögen) verfügt, kann sie diese Gelder für den Zweck einsetzen. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 der Abgabenordnung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zuzuführen sind, werden dem sonstigen Vermögen zugeordnet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6

### Organe und Gremien der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand
  - b) das KuratoriumDie Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die Mitglieder der Organe haben einen Anspruch auf Erstattung der ihnen in Ausübung ihrer Organtätigkeit entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.
- (4) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Mitglieder der Organe haben nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln und sind dabei an den Stiftungszweck gebunden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied eines Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Information zum Wohle der Stiftung zu handeln.
- (5) Gremium der Stiftung ist das Stifterforum.
- (6) Jedes Mitglied der Organe der Stiftung kann sein Amt durch Erklärung in Textform gegenüber der/dem Vorsitzenden des Vorstandes niederlegen.
- (7) Vorstand und Kuratorium können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Das Kuratorium sowie das Stifterforum können zu ihrer Unterstützung z. B. Arbeitsgruppen einrichten.
- (9) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, sofern die Erträge ausreichend sind.
- (10) Die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Organs kann nach ihrem bzw. seinem Ermessen beschließen, dass die Organmitglieder ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort an einer Sitzung teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Kombinationsmodell) oder die Sitzung ausschließlich virtuell stattfindet (Online-Sitzung). Bei der Entscheidung bezüglich der Art der Durchführung der Sitzung sind die berechtigten Interessen der Organmitglieder zu berücksichtigen. Die Organe können jeweils eine „Geschäftsordnung für Online-Sitzungen“ beschließen und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Sitzung regeln. Die jeweilige „Geschäftsordnung für Online-Sitzungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist jeweils die bzw. der Vorsitzende mit Zustimmung aller weiteren Mitglieder des Organs zuständig. Sofern sich bis zu einer von der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden festzulegenden Frist zumindest zwei Mitglieder eines Organs für eine Präsenzsitzung aussprechen, ist zumindest eine kombinierte Präsenz und Online-Sitzung durchzuführen.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- (2) Die Bestellung des ersten Vorstandes ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt längstens drei Jahre.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium gewählt. Das Kuratorium entscheidet auch über die jeweilige Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie über die Dauer der Amtszeit. Sollte eine Bestimmung über die Dauer der Amtszeit nicht getroffen worden sein, beträgt die Amtszeit drei Jahre. Wählbar ist, wer volljährig ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstandes zu wählen. Die bisherigen Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (5) Eine Amtsniederlegung ist jederzeit möglich. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Tod oder durch Niederlegung, ist vom Kuratorium unverzüglich ein(e) Nachfolger(in) für den Rest der Amtszeit zu bestellen, sofern das Kuratorium dies für erforderlich hält oder die Mindestmitgliederzahl unterschritten wird.
- (6) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder abberufen werden. Dem Vorstandsmitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden allein. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem Stellvertreter(in) nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von sieben Tagen zu einer Sitzung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung sowie der Tag der Sitzung nicht berücksichtigt. Die Einberufung erfolgt in Textform. Auf § § 6 Abs. (10) (online-Sitzungen) und § § 11 Abs. 2 (Umlaufbeschlüsse) wird verwiesen. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind von der Sitzungsleitung sowie – sofern davon verschieden – der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu geben und für die Dauer des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Vorstandsmitglieder haben das Recht, die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Grundes zu verlangen, sofern mindestens zwei Personen dieses wünschen
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,

- d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14§ 15§ 16.
  - e) die Festlegung der aktuellen Mitglieder des Stifterforums
- (4) Der Vorstand beschließt, ob eine Zuwendung als Zustiftung oder Spende verwendet wird, sofern der Stiftende der Zuwendung dies nicht vorher ausdrücklich bestimmt hat. Er setzt das Kuratorium über den Beschluss in Kenntnis.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand kann eine haupt- oder ehrenamtlich tätige Geschäftsführung einsetzen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Soweit die Geschäftsführung ehrenamtlich tätig ist, hat sie Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Gegebenenfalls kann der Vorstand eine angemessene Vergütung beschließen, sofern die Erträge dafür ausreichend sind. Der Vertrag zwischen der Stiftung und der Geschäftsführung bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Dem Kuratorium sollen insbesondere Personen angehören, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Die Zusammensetzung des ersten Kuratoriums ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Der/Die Bürgermeister(in) der Gemeinde Erndtebrück ist geborenes Mitglied. Im Falle der Verhinderung wird der/die Bürgermeister(in) von seinem/r allgemeinen Vertreter/in nach § 68 Abs. 1 GO NRW vertreten.
- (3) Das Kuratorium wählt die/den Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Kuratoriums aus seiner Mitte.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt längstens 4 Jahre, wobei sich die Amtszeiten der einzelnen Mitglieder überschneiden sollen. Die Kuratoriumsmitglieder ergänzen sich selbst (Kooptation) und bestimmen auch die jeweilige Anzahl der Mitglieder sowie deren Amtszeit. Wiederbestellung ist zulässig. Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder nach dem Ende der Amtsdauer eines oder mehrerer Mitglieder unterschritten werden, bleiben das bzw. die Mitglieder nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestimmung eines bzw. mehrerer Nachfolger im Amt.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zum Amtsantritt der neu gewählten Kuratoriumsmitglieder im Amt.
- (6) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied durch Tod, Rücktritt oder Abberufung vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann das Kuratorium für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolger/in bestimmen.
- (7) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf der vorherigen Anhörung des Vorstandes sowie einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied des Kuratoriums ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 10**

### **Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stiftungszwecks durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
  - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes (sofern vorliegend),
  - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14§ 15§ 16.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Das Kuratorium wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem Stellvertreter(in) nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von sieben Tagen zu einer Sitzung einberufen. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Einladung sowie der Tag der Sitzung nicht berücksichtigt. Die Einberufung erfolgt in Textform. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem Stellvertreter/in zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben und für die Dauer des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 11**

### **Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Bestimmungen trifft. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden des jeweiligen Stiftungsorgans den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Mehrfachvertretung ist nicht zulässig.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 14§ 15§ 16 dieser Satzung. Diese sind unabhängig davon, ob eine Beschlussfassungen im Wege (fern-) schriftlicher / telefonischer Abstimmung oder per Videokonferenz erfolgt, zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern des jeweiligen Organs der Stiftung spätestens nach vier Wochen zur Kenntnis zu bringen und für die Dauer des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (3) Über Beschlüsse zur Bestellung des Vorstandes und des Kuratoriums ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

## **§ 12**

### **Stifterforum**

- (1) Das Stifterforum besteht aus Zustifterinnen und Zustiftern der „Zukunftsstiftung unser Erndtebrück“, d. h. aus Personen, die mindestens 1.000 Euro zum Grundstockvermögen beigetragen haben.  
Die Zugehörigkeit zum Stifterforum ist abhängig von der Höhe der Zuwendung. Die Dauer der Zugehörigkeit beträgt mindestens drei Jahre und verlängert sich pro zusätzlich gestifteter 1.000 Euro um weitere drei Jahre. Personen, die der Stiftung 5.000 Euro und mehr (ggf. auch

in mehreren Teilzahlungen) gestiftet haben, gehören dem Stifterforum auf Lebenszeit an. Die Zugehörigkeit ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Zustifters bzw. der Zustifterin auf deren bzw. dessen Erben über. Eine Zustiftung im Todesfall berechtigt ab einer Höhe von 5.000 Euro zur Mitgliedschaft einer vom/von der Verstorbenen benannten natürlichen Person auf Lebenszeit. Die Mitglieder können sich im Stifterforum durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zum Stifterforum ist freiwillig.

- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum ab einer Zustiftung von 5.000,- € und nur dann und solange angehören, wenn sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter im Stifterforum benennen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen. Die Berechtigung zur Benennung eines Vertreters/einer Vertreterin für das Stifterforum endet 25 Jahre nach der jeweiligen Zustiftung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stifterforum endet außerdem durch Zeitablauf, Rücktritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Das Stifterforum kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausschließen. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr von der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden. Sie bzw. er leitet die Sitzungen des Stifterforums. Sie bzw. er kann sich durch ihre Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter vertreten lassen.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Stifterforums**

- (1) Das Stifterforum ist Instrument zur Information der Stifter und Zustifter über die Arbeit und Entwicklung der Stiftung. Es berät und unterstützt den Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Aufgabe des Stifterforums ist insbesondere die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.
- (3) Darüber hinaus ist den Mitgliedern des Stifterforums die Möglichkeit gegeben, neue Ideen, Vorschläge und Empfehlungen in die Stiftung hineinzutragen und eine wertende Rückmeldung zu der geleisteten Arbeit an den Vorstand und das Kuratorium zu geben.
- (4) Die Mitglieder des Stifterforums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

### **§ 14**

#### **Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen sind abschließend im BGB geregelt. Sie sind zulässig, sofern sie vom Stifter nicht ausgeschlossen wurden. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 2/3 der Stimmen der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (2) Sofern der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder er das Gemeinwohl gefährdet, kann durch eine Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich beschränkt werden. Diese Veränderung ist nur möglich, wenn gesichert erscheint, dass der neue oder beschränkte Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

- (3) Satzungsänderungen müssen von der Stiftungsbehörde genehmigt werden. Sie sind ihr mit einem formlosen begründeten Antrag innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung kann durch Satzungsänderung in eine Verbrauchsstiftung überführt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, insbesondere wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

## **§ 15**

### **Auflösung der Stiftung/ Zusammenlegung**

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch die Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§ 16**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Erndtebrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17**

### **Unterrichtung der Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 18**

### **Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 19**

### **Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg; oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

## **§ 20**

### **Anerkennung**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennung in Kraft.